



GEMEINDE
STETTLEN

Gebührenverordnung mit Tarifen

5.3.2	Taxihalterbewilligung	21
5.3.3	Taxiführerbewilligungen	21
5.3.4	Taxifahrzeugbewilligungen	21
5.3.5	Allgemeine Gebühren	22
5.4	Fundbüro	22
5.5	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	22
5.6	Sondernutzung Fernwärme.....	22
6	Anhang: Gebühren Familien- und Erbrecht	23
6.1	Erbrecht.....	23
6.2	Letztwillige Verfügung.....	23
6.3	Betreuungsgutscheine	23
7	Anhang: Gebühren Steuern	24
7.1	Informationen.....	24
7.2	Ausfüllen für Dritte	24
7.3	Hundetaxe (Reglement).....	24
8	Anhang: Gebühren Feuerwehrdienste	25
8.1	Personal, Fahrzeuge und Geräte.....	25
8.2	Fehlalarm.....	25
8.3	Klein- und Verbrauchsmaterial.....	25
9	Anhang: Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen	26
9.1	Grundsatz	26
9.2	Gratisbenützung	26
9.3	Tarifsätze.....	26
9.4	Berechnung der Gebühr	27
9.5	Kommerzielle Veranstaltung	27
9.6	Leistungen der Schulhauswarte.....	27
9.7	Benützungsvorschriften	27
9.8	Schlüssel	28
10	Anhang: Gebühren Einbürgerung	29
10.1	Verwaltungsgebühren.....	29
11	Anhang: Gebühren Hallenbad, Eintrittspreise	30
11.1	Eintrittspreise.....	30
11.2	Bahnmiete pro Stunde	31
11.3	Hallenbadmiete.....	31
11.4	Mehrwertsteuer.....	31
11.5	Sonstiges Hallenbad.....	31

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf

die Bestimmungen im Gebührenreglement vom 04.12.2001 folgende

I. Gebührenverordnung mit Tarifen

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Stettlen bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement aufgrund von Tarifen in den Anhängen 1 bis 17.

² Die Anhänge sind Bestandteile dieser Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeinderlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Als Auslagen im Sinne von Art. 4 Absatz 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere

- a. Porti und Kosten der Telekommunikation;
- b. Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c. Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
- d. Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;
- e. Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

³ Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

² Für den Erlass von darüber liegenden Gebühren sowie für Beiträge nach Artikel 5 Absatz 2 des Gebührenreglements ist der Gemeinderat zuständig.

Indexierung

Art. 10

Die nachstehenden Tarife basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise. Gültiger Stand September 2016 = 100,2 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Bei einem Zuwachs von 10 Indexpunkten sind die Tarife zwingend anzupassen.

Anpassung

Art. 11

Die nachstehenden Tarife werden jährlich mit dem Budget überprüft und allenfalls aktualisiert.

Inkrafttreten

Art. 12

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Stettlen auf den 01.01.2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 12.11.2001 genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2001.

Der Gemeindepräsident
sig. Lorenz Hess

Die Gemeindegeschreiberin
sig. Franziska Rebmann

Stettlen, 18. Januar 2008

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich Kapitel wurden im Anzeiger Region Bern vom 09.01.2009 bekannt gegeben.

Stettlen, 09. Januar 2009

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich Art. 5 wurden im Anzeiger Region Bern vom 23.09.2009 bekannt gegeben.

Stettlen, 24. September 2009

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich des Anhangs 10 wurden im Anzeiger Region Bern vom 09.06.2010 bekannt gegeben.

Stettlen, 09. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen bezüglich des Anhangs 8 und des Art. 7 wurden im Anzeiger Region Bern vom 21.01.2011 resp. vom 11.02.2011 bekannt gegeben.

Stettlen, 01. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 10.02.2012 bekannt gegeben.

Stettlen, 13. Februar 2012

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen des Anhangs 15.5 Grabunterhalt (für alle Gräber) wurden im Anzeiger Region Bern vom 12.12.2012 bekannt gegeben.

Stettlen, 14. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen von Anhang 6, 7, 15 wurden im Anzeiger vom 26. Februar 2020 publiziert.

Stettlen, 4. März 2020

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderungen von Artikel 3 und von Anhang 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 15 + 17 wurden im Anzeiger vom 13.01.2021 publiziert.

Stettlen, 14. Januar 2021

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderungen von Artikel 3 und Anhang 1 wurden im Anzeiger vom 30.03.2022 publiziert.

Stettlen, 31. März 2022

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderungen Senkung Wasserzins wurden im Anzeiger vom 31.01.2024 publiziert.

Stettlen, 01. Februar 2024

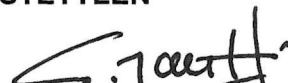
Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Die Teilrevision dieser Verordnung (1.1.1, 1.1.3, 1.1.6, 1.7, 4.3, 5.6, 10.1, 11.1, 11.2, 11.3, 11.5, 15.3, 18) wurde vom Gemeinderat am 09.12.2024 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN



Christian Kaderli
Präsident

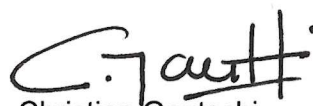


Christian Gautschi
Leiter Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Publiziert im amtlichen Publikationsorgan am 13.12.2024.

Stettlen, 19.12.2024



Christian Gautschi
Leiter Gemeindeverwaltung

1.1.3.1	Weitere Bewilligungen	
	Schutzraumbefreiung	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1)
	Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	Brandschutz	effektive Kosten
	Energietechnischer Massnahmenachweis	effektive Kosten
	Wasseranschluss	Aufwandgebühr 2
1.1.4	Beratung und Antragsstellung	
	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr 2
	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr 2
	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr 2
	Amtsberichte	Aufwandgebühr 2
1.1.5	Projektänderungen / Verlängerungen	
	Gesuche um Projektänderung	Aufwandgebühr 2
	Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 100.00
1.1.6	Vorzeitige Baubewilligung	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr 2
	Gesuch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr 2
1.1.7	Ausnahmebewilligung	
	Je Ausnahme	Fr. 100.00

	Plakatständer für nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institutionen pro Stück und Tag (sofern verfügbar)	Fr. 15.00
1.7	Prüfung diverse Meldeverfahren in eBau	
	Solaranlage und Photovoltaikanlagen	Fr. 50.00 pro Gesuch
	Wärmeerzeugerersatz	Fr. 50.00 pro Gesuch

3 Anhang: Gebühren Finanzwesen

3.1	Inkassomassnahmen	
	Erste Mahnung	keine Verrechnung
	Zweite Mahnung	Fr. 20.00
	Verfügung bestrittener oder nicht bezahlter Gebühren	Fr. 50.00
3.2	Grabfonds	
	Verwaltung Grabfonds, pro Jahr	Fr. 10.00

	Bekanntgabe von Daten in systematischer Form (Listenauskünfte, gemäss OgR keine Abgabe zu wirtschaftlichen Zwecken)	Aufwandgebühr 1
	Adressauskunft an Dritte	Fr. 10.00 plus Porto bei Versand per Post

5.3	Taxigewerbe	
5.3.1	<p>Eignungsprüfung</p> <p>Theoretische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer (Inkasso durch die Stadt Bern)</p> <p>Wiederholen der theoretischen Eignungsprüfung (Inkasso durch die Stadt Bern)</p> <p>Praktische Eignungsprüfung der Taxiführerin und Taxiführer</p>	<p>Die Gebühren werden nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt Bern erhoben.</p> <p>Die Gebühren werden nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt Bern erhoben.</p> <p>Aufwandgebühr 2</p>
5.3.2	<p>Taxihalterbewilligungen</p> <p>Erstmalige Erteilung und Erneuerung von Taxihalterbewilligungen</p>	Fr. 165.00
5.3.3	<p>Taxiführerbewilligungen</p> <p>Erstmalige Erteilung und Erneuerung von Taxiführerbewilligungen</p>	Fr. 165.00
5.3.4	<p>Taxifahrzeugbewilligungen</p> <p>Erstmalige Erteilung von Taxifahrzeugbewilligungen</p> <p>Erneuerung von Taxifahrzeugbewilligungen</p>	<p>Fr. 220.00</p> <p>Fr. 165.00</p>

6 Anhang: Gebühren Familien- und Erbrecht

6.1	Erbrecht	
	Siegelung und Entsigelung Erstellen Siegelungsprotokoll Aufstellen und Aufhebung von Verfügungssperren	Aufwandgebühr 2
	Aufbewahrung Ehe- und Erbverträge	Fr. 30.00
6.2	Letztwillige Verfügung	
	Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr 2
	Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	Publikation Erbenruf (exkl. Publikationskosten)	Aufwandgebühr 2
	Eröffnungsbescheinigung pro Testament	Fr. 30.00
	Einholung von Familienscheinen	Aufwandgebühr 1
	Nachforschung nach Erben	Aufwandgebühr 1
	Kopie letztwillige Verfügung	Fr. 1.00 pro Seite
	Einsprachebescheinigung	Fr. 20.00
	Willensvollstreckerbescheinigung	F. 20.00
6.3	Betreuungsgutscheine	
	Bearbeiten des Gesuchs um Betreuungsgutscheine Sozialhilfebeziehende müssen keine Gebühr bezahlen	Fr. 50.00

8 Anhang: Gebühren Feuerwehrdienste

8.1	Personal, Fahrzeuge und Geräte	
	Die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr richten sich nach den aktuellen Ansätzen der Feuerwehrweisungen (FWW) der GVB. (Verrechnung unter den Gemeinden gem. Rahmenvertrag Feuerwehren Region Bern)	
8.2	Fehlalarm	
	Fehlalarme, verursacht durch Brandmelde-Anlage pro Kalenderjahr	
	1. Fehlalarm	Fr. 0.00 pro Einsatz
	2. Fehlalarm	Fr. 500.00 pro Einsatz
	3. Fehlalarm	Fr. 700.00 pro Einsatz
	Ab 4. Fehlalarm	Fr. 900.00 pro Einsatz
8.3	Klein- und Verbrauchsmaterial	
	Klein- und Verbrauchsmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20% für Ein- und Auslagerung, Lagerhaltung sowie Verwaltungskosten fakturiert.	

	Forum Gemeindeverwaltung (nur für speziell bewilligte Anlässe)	maximal Fr. 300.00 pro Tag
	Zivilschutzanlage / ALST, Schlafräume	Fr. 5.00 pro Person/Nacht
	Hallenbad für private Nutzung	Fr. 250.00/Stunde
	Öffentlicher Parkplatz (Dreieckparzelle Bleiche/ spezielle Reservierung), max. 10 Tage	Fr. 15.00 pro PW/Tag
	Öffentlicher Parkplatz (Dreieckparzelle Bleiche / spezielle Reservierung)	Fr. 200.00 pro Einheit und Woche
	Pflanzland Pachtzins	Fr. 0.50/m ²
9.4	Berechnung der Gebühren	
	Die Tarifsätze gemäss Ziffer 9.3 gelten für die Benützung von vier Stunden pro Woche (Montag bis Samstag, 12.00 Uhr). Bei Tagesanlässen ab vier Stunden wird die doppelte Gebühr eines Einzelanlasses verrechnet. Am Samstag ab 12.00 Uhr und am Sonntag werden die Tarifsätze um 50% erhöht.	
9.5	Kommerzielle Veranstaltung	
	Für kommerzielle Veranstaltung wie: <ul style="list-style-type: none"> - Auf Werbung oder Erwerb ausgerichtete Anlässe - Ausstellung mit Verkauf oder Verkaufszweck 	Tarife gemäss Ziffer 9.3 erhöht um 50%
9.6	Leistungen der Schulhauswarte	
	Leistungen der Schulhauswarte (z.B. Bereitstellung und Reinigung oder mit Hilfe bei der Bereitstellung und Reinigung von Räumen und Anlagen) sind mit der Gesuchstellung um Bewilligung zur Benützung von Räumen und Anlagen anzumelden. Diese Leistungen werden nach geltenden Stundenansatz (Aufwandgebühr 1) aufgrund eines vom Veranstalter und Schulhauswarts unterzeichneten Arbeitsrapportes in Rechnung gestellt.	
	Die Verrechnung von Leistungen der Schulhauswarte gilt für alle Benutzer, auch die unter Ziffer 9.2 genannten.	
9.7	Benützungsvorschriften	
	Für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen gilt die Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen der Gemeinde Stettlen.	

10 Anhang: Gebühren Einbürgerung

10.1	Verwaltungsgebühren	
	Beratung, Prüfung, Gesprächsführung, Beschlussfassung GR, Verarbeitung, Weiterleitung (Die Verfahrenskosten sind vor Weiterleitung an die kantonale Einbürgerungsbehörde zu bezahlen.)	Aufwandgebühr 2 Minderjährige gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG (BSG 121.1): Fr. 200.00
	Einbürgerungskurs und Einbürgerungstest (Inkasso durch anbietende Schule)	Je Fr. 300.00

11.2	Bahnmiete pro Stunde Für Kurse, Vereine oder Schulen	Fr. 35.00
11.3	Hallenbadmiete	
	Auf Gesuch Miete gesamtes Hallenbad für private Zwecke pro Stunde, Fr. 250.-, ausserhalb der Öffnungszeiten. Reinigung der Anlage sowie Aufsicht wird separat nach Aufwandgebühr 1 verrechnet. Die Mietdauer beträgt 2 bis 5 Stunden.	
11.4	Mehrwertsteuer	
	Die Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.	
11.5	Sonstiges Hallenbad	
	<p>¹Der Eintritt ist auch von Personen zu entrichten, die nicht baden (z.B. Begleitung Schwimmkurse).</p> <p>²Jahresabos sind nicht übertragbar auf andere Personen.</p> <p>In den Mietkosten sind die Eintritte nicht enthalten. Diese müssen separat entrichtet oder verrechnet werden.</p> <p>Gratis-Eintritt für Geburtstagskinder bei Vorweisen eines Ausweises mit Foto.</p>	

	Pro weiteren ganzen oder angebrochenen Monat	Fr. 50.00
	Wasser-/Abwasserbezug pro m ³	Verbrauchsgebühr
12.6	Mehrwertsteuer	
	Zu diesen Gebührenansätzen kommt die Mehrwertsteuer hinzu.	

14 Anhang: Gebühren für die Abfallentsorgung

Gemäss Abfallreglement und Gebührenrahmen vom 01.01.2015:		
14.1	Grundgebühr (zuzüglich MwSt.)	
	Pro Haushalt und Gewerbebetrieb	Fr. 145.00
	Angebrochene Monate werden voll berechnet	
14.2	Abfallsäcke (inkl. MwSt.)	
	17 Liter-Sack	Fr. 1.05
	35 Liter-Sack	Fr. 2.10
	60 Liter-Sack	Fr. 3.60
	110 Liter-Sack	Fr. 6.50
14.3	Container pro Leerung (zuzüglich MwSt.)	
	400 Liter-Container	Fr. 21.00
	600 Liter-Container	Fr. 31.00
	800 Liter-Container	Fr. 42.00
14.4	Container-Jahrespauschalen für eine Leerung pro Woche (zuzüglich MwSt.)	
	400 Liter-Container	Fr. 1050.00
	600 Liter-Container	Fr. 1550.00
	800 Liter-Container	Fr. 2100.00
14.5	Kleinsperrgut (inkl. MwSt.)	
	Gebührenmarke bis 25kg	Fr. 3.60
14.6	Unterhaltungs-/Büroelektronik/Elektroartikel/Haushaltgrossgeräte	
	Die Altgeräte und deren Zubehör können kostenlos (vorgezogene Recyclinggebühr) bei den Verkaufsstellen abgegeben werden.	
14.7	Kompostierbarer Kehrriech (Grünabfuhr)	
	Abfuhr 1 Mal pro Woche (im Winter reduziert)	keine Verrechnung

15 Anhang: Gebühren für Bestattung und Grabunterhalt

		Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stettlen	Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Stettlen
15.1	Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle		
	Benützung bis 5 Tage	Fr. 100.00	Fr. 200.00
	Für jeden weiteren Tag	Fr. 25.00	Fr. 50.00
15.2	Grabplatzgebühr		
	Sarg-Reihengräber:		
	- Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	keine Verrechnung	Fr. 1000.00
	- Kinder bis 12 Jahre	keine Verrechnung	Fr. 600.00
	Urnengräber	keine Verrechnung	Fr. 600.00
	Urnengemeinschaftsgrab	keine Verrechnung	Fr. 600.00
	Reservierte Gräber:		
	- Einzelgrab 50 Jahre	Fr. 2500.00	Fr. 5000.00
	- Verlängerung von 10 Jahren	Fr. 500.00	Fr. 1000.00
	- Familiengrab 50 Jahre	Fr. 5000.00	Fr. 10000.00
	- Verlängerung von 10 Jahren	Fr. 1000.00	Fr. 2000.00
15.3	Graberstellungsgebühr		
	Sarg-Reihengrab inkl. Grabdekoration und Grabkreuz aus Holz	Fr. 1000.00	Fr. 1000.00
	Urnengrab inkl. Grabdekoration und Grabkreuz aus Holz	Fr. 600.00	Fr. 600.00
	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab inkl. Grabdekoration	Fr. 200.00	Fr. 400.00
	Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 200.00	Fr. 400.00
	Für jede gleichzeitig beizusetzende Urne in ein Urnengrab oder ein Sarg-Reihengrab	Fr. 50.00	Fr. 50.00

16 Anhang: Gebühren Feuerungskontrolle

16.1	Gebühr für die periodische behördliche Kontrolle (zuzüglich MwSt.) Die Gebühren stellt der Kreiskaminfeger in Rechnung.	
	Einstufige Brenner	Fr. 98.00
	Mehrstufige Brenner	Fr. 120.00

18 Anhang Gebühren Schule

18.1	Bearbeitungsgebühren	
	Erstellung Duplikat Schulzahnpflegekarte	Fr. 20.00
	Erstellung Duplikat Beurteilungsbericht	Fr. 20.00